

Zeitschrift: Innerrhoder Geschichtsfreund
Herausgeber: Historischer Verein Appenzell
Band: 42 (2001)

Artikel: Zwei Beiträge zur Landsgemeinde in der Schweiz
Autor: Wiget, Josef
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-405363>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zwei Beiträge zur Landsgemeinde in der Schweiz

Josef Wiget

I. Ein kurzer Überblick

Begriff und Forschungsstand

«Die Landsgemeinde ist die verfassungsmässige, unter feierlichem Zeremoniell abgehaltene Versammlung der stimmfähigen Bürgerinnen und Bürger schweizerischer Gemeinwesen.» Diese Definition von Louis Carlen, wird mit der Ergänzung «ländliche Gemeinwesen» dereinst auch im Artikel «Landsgemeinde» von Hans Stadler im «Historischen Lexikon der Schweiz» zu lesen sein¹.

Sprach man in der Schweiz noch vor wenigen Jahren ohne irgendwelchen Zusatz von der «Landsgemeinde», so waren damit die «jährlich stattfindenden Versammlungen der stimmberechtigten Bürger» in den Kantonen Obwalden, Nidwalden, Glarus, Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden gemeint².

Im Laufe der Geschichte gab es ähnliche Erscheinungen in nordischen Gebieten, in Norddeutschland, in zahlreichen Talschaften und Gemeinden der Alpen und Pyrenäen, um nur einige Beispiele zu erwähnen. In der alten Eidgenossenschaft besaßen neben den soeben genannten Kantonen sowie den Ständen Uri, Schwyz und Zug auch eine grosse Zahl kleinerer Gemeinwesen und abhängiger Landschaften Landsgemeinden, bzw. Talgemeinden oder einfach «Gemeinden» und entsprechende Verfassungen. Als Beispiele erwähnt seien die Talschaft Ursern, die zu Schwyz gehörenden Landschaften March, Einsiedeln und Küssnacht, die Republik Gersau, die Leventina und mehrere andere tessinische Vogteien sowie etliche bernische Landschaften, etwa das Oberhasli oder das Obersimmental. Im Weiteren findet sich die Landsgemeinde in den Walliser Zenden (Zendgemeinden) und in den von Walsern besiedelten südlichen Alpentälern ebenso wie in den drei Bünden Rätens. Teilweise haben sich diese mit unterschiedlichen verfassungsrechtlichen Befugnissen ausgestatteten Landsgemeinden bis heute gehalten. Dieser Überblick muss sich indessen auf die «klassischen» acht Landsgemeindeorte beschränken, so wie es schon Johann Jakob Blumer in seiner 1850 erschienenen Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien getan hat³.

- 1 *Carlen* Louis, Landsgemeinde, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 2, Berlin 1978, Sp. 1568-1570 (Carlen, HRG); ders., Die Landsgemeinde, in: Die Ursprünge der schweizerischen direkten Demokratie, hrsg. von Andreas Auer, Basel und Frankfurt/M 1996 (Carlen, Landsgemeinde), S. 15-25.
- 2 *Möckli* Silvano, Die schweizerischen Landsgemeinde-Demokratien, in: Staat und Politik 34, Bern 1987 (Möckli).
- 3 *Blumer* Johann Jakob, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien oder der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und Appenzell, 2 Bde., St. Gallen 1850/1858 (Blumer I/2).

Es ist wohl der Virulenz der Landsgemeinde-Idee zuzuschreiben, dass heutzutage politische Gruppierungen, Standesvereinigungen, Wirtschafts-, Sport- und Jugendverbände, temporäre Interessengruppen usw. bei allen möglichen Gelegenheiten Landsgemeinden durchführen. Ein Blick in das Internet offeriert diesbezüglich ein reichhaltiges und oft fast kurioses Sammelsurium.

Zum Stand der Forschung sei auf den Artikel von Louis Carlen im Sammelband «Die Ursprünge der schweizerischen direkten Demokratie» aus dem Jahre 1995 hingewiesen. Immer noch wichtig und für zahlreiche Aspekte sehr informativ ist die Arbeit von Ryffel über die schweizerischen Landsgemeinden aus dem Jahr 1903⁴. Die Landsgemeinden in den einzelnen Kantonen haben dann im Verlaufe des 20. Jahrhunderts ihre Darstellungen gefunden. Sowohl im Artikel von Louis Carlen als auch in der Arbeit von Silvano Möckli über die schweizerischen Landsgemeinde-Demokratien von 1987 finden sich hilfreiche Bibliographien. In seinem Beitrag «Friede und Verfassung» im 1990 erschienenen Jubiläumswerk «Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft» untersuchte Peter Blickle die neuen Verfassungsformen in der Innerschweiz. Er verwendet den Begriff «Kommunaler Parlamentarismus», mit dem Ziel, einen «freieren Blick auf die wahren Verfassungsverhältnisse der Innerschweizer Orte im Mittelalter zu bekommen.⁵» In neuerer Zeit fand vor allem die Kernformel von der «Landsgemeinde als Wurzel der direkten Demokratie» immer wieder Beachtung. Bei Alfred Kölz werden die Landsgemeinde-Demokratien einerseits in ihrem konträren Charakter zur Demokratievorstellung der Aufklärung und andererseits im schweizerischen verfassungsgeschichtlichen Kontext untersucht⁶.

Ursprung und Entstehung der Landsgemeinde

Ursprung und Entstehung der Landsgemeinde haben die Rechtshistoriker naturgemäss besonders beschäftigt. Die unmittelbare Herleitung der Landsgemeinde von germanischen Versammlungsformen wird angesichts der noch relativ jungen Erkenntnis, dass die germanischen Stämme Adelherrschaften waren, kaum mehr ernsthaft vertreten, sowenig wie die These, sie sei mit der germanischen Markgenossenschaft gleichzusetzen. Die Ansicht hat sich durchgesetzt, dass die Landsgemeinden allmählich aus der hochmittelalterlichen Gerichts- und Schwurversammlung herausgewachsen sind⁷. Dabei ist die praktische Organisation des Gemeingutes mit dieser Gerichtsgemeinde, dem Landtag, verschmolzen. Ein Blick in das Schwyzer Landbuch genügt, um auf Schritt und Tritt jene Tätigkeit

4 *Ryffel* Heinrich, Die schweizerischen Landsgemeinden, Zürich 1903.

5 *Blickle* Peter, Friede und Verfassung. Voraussetzungen und Folgen der Eidgenossenschaft von 1291, in: Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft, Bd. 1, Olten 1990, S. 93-111.

6 *Kölz* Alfred, Neuere schweizerische Verfassungsgeschichte. Ihre Grundlinien vom Ende der Alten Eidgenossenschaft bis 1848, Bern 1992 (Kölz).

7 *Möckli*, S. 16-20.

des Landtags bzw. der Landsgemeinde aufzuzeigen⁸. Wie stark oberitalienische Vorbilder, vorab in den an der Gotthardroute gelegenen Talschaften, eingewirkt haben, mag hier und heute offen bleiben.

Die Bezeichnung «Landtag» für das Blutgericht hat sich in Schwyz bis ins 15., in Nidwalden bis ins 19. Jahrhundert gehalten. Die Versammlungsorte der Landsgemeinde sind oft mit den Gerichtsstätten identisch. Die Landsgemeinde ist letztlich aus herrschaftlichen Formen herausgewachsen: Die Länderorte übernahmen die Kompetenz der Herrschaft, und an die Stelle der herrschaftlichen Vögte traten die Ammänner. Für Uri weist die Forschung nach, dass die politische Organisation auf die Übernahme der Funktionen der Reichsvogtei zurückgeht⁹. Ein vergleichbarer und gut zu verfolgender Vorgang spielte sich in Zug ab: Stadt und Amt Zug hatten gemäss den Bestimmungen des Brandenburger Friedens von 1352 unter die Herrschaft Österreich zurückzukehren. Die Schwyzer verstärkten indessen ständig ihren Einfluss im Zugergebiet mittels der Landrechtserteilung. 1369 gelang es ihnen, das bereits einige Jahre zuvor usurpierte Recht, den Ammann zu stellen, einigermassen abzusichern. Schwyzer Ammänner traten bis 1404 in die Funktionen des österreichischen Ammanns ein, übernahmen an dessen Stelle den Gerichtsvorsitz und zogen die den Herzögen zustehenden Einkünfte ein. Man tritt also in die Rechte der Herrschaft unter Wahrung ihrer Oberhoheit ein und – verdrängt jene schrittweise. Allein schon anhand der Friedensschlüsse zwischen der Herrschaft Österreich und den Eidgenossen von 1389, 1394 und 1412 lassen sich solche Abläufe im Zuge der eidgenössischen Territorialbildung gut verfolgen¹⁰.

Entstehungszeit/en der Landsgemeinden

<i>Ort</i>	<i>Angaben zur Entstehungszeit</i>	<i>Bemerkungen</i>	<i>Abgang</i>
Uri	1231 1257 13. Jh.	1231: Erlangung der Reichsfreiheit	1928
Schwyz	1294 Ende 13. Jh.	1294: Ältestes Gesetz von Schwyz	1848
Obwalden	um 1309 1373	1309: Erteilung der Reichsfreiheit	1998
Nidwalden	um 1300 1309	id.	1997

8 *Kothing* Martin, Das Landbuch von Schwyz, Zürich und Frauenfeld 1850 (Landbuch von Schwyz).

9 *Carlen*, HRG, Sp. 1569.

10 Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1245 bis 1420, Bd. 1 bearb. von Philipp Anton *von Segesser*, Luzern 1874, S. 324-327, 329-335, 342-346.

Glarus	1387	- Sempacherkrieg - 1623-1836 konfess. Sondergemeinden	→
Zug	1376	Schwurverband der Stadt Zug und der Landgemeinden	1848
Appenzell Innerrhoden	1378 1402 1597	- Appenzellerkriege - Trennung	→
Appenzell Ausserrhoden	id.	id.	1997

Die Tabelle wurde vor allem aus den erwähnten Arbeiten von Louis Carlen und Silvano Möckli¹¹ sowie dem Text von Hans Stadler zusammengestellt. Gegenüber den jeweils älteren Daten des «Menus» ist wohl Vorsicht am Platz, sind doch die Umstände dieser ersten, als Landsgemeinden bezeichneten Versammlungen nicht in jedem Falle geklärt. Hans Conrad Peyer meint gar, dass wir vor dem 14. Jahrhundert nichts von Landsgemeinden hören, anerkennt aber, dass ihnen ältere Gerichtsgemeinden vorausgegangen sein dürften¹². Vorsicht lassen auch Möckli und Louis Carlen walten, der lediglich von «ersten Spuren» einer Landsgemeinde 1231 in Uri oder einer solchen in Appenzell im 14. Jahrhundert spricht. Für Schwyz ist anzumerken, dass zum einen nach Bernhard Stettler die Begriffe «universitas» bzw. «universi homines» noch nicht die Gleichsetzung mit allen, in einer Landsgemeinde organisierten Leuten des Tales bedeuten, und dass zum andern die Formulierung «wir die lantlüte von Swiz» im Gesetz von 1294 als Beleg einer Landsgemeinde etwas dürftig ausfällt¹³. Erst im 14. Jahrhundert ist hier ausdrücklich vom «offenen Landtag» die Rede.

Wesen und Befugnisse

Die älteren Quellen bezeichnen die Landsgemeinde als die «grösste oder höchste Gewalt, als Landesfürst, als Souverän, als absolute gefreyte Herren». In Schwyz wurde zu Beginn des 18. Jahrhunderts als 21. Landespunkt festgesetzt: «Daß die Mayen-Landsgemeind der größte Gewalt und Landesfürst seyn solle und ohne Condition setzen und entsetzen möge¹⁴». Die Bezeichnung als oberste Behörde

11 *Möckli*, S. 24 (Übersichtstabelle).

12 *Peyer* Hans Conrad, *Verfassungsgeschichte der alten Schweiz*, Zürich 1978 (Peyer), S. 48, 50.

13 *Hug* Albert, Das «Schwyzer Landrechtsgesetz» von 1294, in: *Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz (MHVS)* 86/1994, S. 11-28; *Stettler* Bernhard, Bemerkungen zur Ausbildung der Befreiungstradition, in: *Quellen zur Schweizer Geschichte*, nF, Abt. I: Chroniken, Bd. VII/3 (Aegidius Tschudi, *Chronicon Helveticum*, Teil 3), Bern 1980, S. 14*-30*. Dazu in diesem Heft S. 78

14 Die Landespunkte von Schwyz, in: *Quellenbuch zur neueren schweizerischen Verfassungsgeschichte vom Ende der alten Eidgenossenschaft bis 1848*, hrsg. von Alfred *Kölz*, Bern 1992 (*Kölz*, *Quellenbuch*), S. 1-4.

des Landes, als höchste souveräne Wahl- und gesetzgebende Behörde des Kantons hielt sich bis ins die Gegenwart. In Art. 61 der Glarner Verfassung heisst es: «Die Landsgemeinde ist die Versammlung der stimmberechtigten Landeseinwohner. Sie ist das oberste Organ des Kantons».

Hinter den sich bereits vor 1798 wandelnden Begriffen steckt ein gewisser Wandel des Selbstverständnisses. Im Spätmittelalter verstand sich die Landsgemeinde mit dem Landammann an der Spitze als Nachfolger der ursprünglichen Herrschaft und sie übte kollektiv Herrschaftsrechte aus. Ihre Freiheit galt als «alt» und «erworben», sei es hergeleitet aus der Reichsfreiheit, sei es als Folge der Freikäufe aus Grundherrschaften. Im Zeitalter des Absolutismus wandelte sich dieses Verständnis zu einem umfassenden Kompetenzgefühl, die Landsgemeinde wurde eben zum *absoluten* Herrn, zum Landesfürsten. Darin liegt z.B. in Schwyz der Keim zu den Auseinandersetzungen des 18. Jahrhunderts innerhalb des zum Staat gewordenen Landrechtsverbandes.

Die Landsgemeinde griff mit ihren umfassenden Befugnissen in alle Lebensbereiche hinein. Es bestand grundsätzlich weder eine Gewaltenteilung, noch eine Unterscheidung von öffentlichem und privatem Recht, noch eine solche von Staat und Gesellschaft¹⁵. Die grosse Schwyzer Oberallmeindkorporation blieb bis 1836 mit dem Staat identisch, die Urner Talgenossenschaft bis 1888. Diese Lebensgemeinschaften in den Ländern der Eidgenossenschaft, die auch Kirche und Heerwesen einschlossen, traten an der Landsgemeinde für jedermann deutlich sichtbar hervor.

Die Landsgemeinde war gesetzgebende Versammlung und oberste Wahlbehörde für die Landesämter und niederen Beamten. Noch im späten Mittelalter übte sie in beinahe allen Landsgemeindeorten die hohe Gerichtsbarkeit aus; seit dem 16. Jahrhundert ging diese mit Ausnahme von Nidwalden, wo die Landsgemeinde als «Landtag» bis 1850 über das Blut richtete, an die Räte über. Sie war ferner ausführende Gewalt, entschied in auswärtigen Angelegenheiten, in Sachen Reisläuferei und über Krieg und Frieden sowie in allen innern Landessachen. Ihr kam die oberste Verfügungsgewalt in den von den Landsgemeindeorten abhängigen Landschaften zu.

Die unheimliche Macht der Landsgemeinde wurde von allen fremden Besuchern hervorgehoben. Die tagenden Landsgemeinden erschienen ihnen gelegentlich als tumultuöse Chöre, welche «die Taten ihrer Protagonisten bald zustimmend, bald murrend, begleiteten», wie Hans Conrad Peyer schreibt¹⁶. Dessen ungeachtet gab die Landsgemeinde der politischen Ordnung der kleinen Staatswesen eine sehr hohe Legitimität¹⁷.

15 Vgl. Möckli, S. 25.

16 Peyer, S. 51.

17 Kölz, S. 63.

Teilnehmer und Verfahren

Vor 1798 hatten alle Landleute, die in Ehr und Waffen standen, unter Strafandrohung an der Landsgemeinde teilzunehmen. Die persönliche Waffe der Landleute erinnert zudem an die alte Funktion der Landsgemeinde als Waffenmusterung. In Uri, Unterwalden und Zug war das Stimmalter auf vierzehn, in Schwyz, Glarus und Appenzell auf sechzehn Jahre angesetzt. Jeder Einzelne hatte das Antragsrecht, wobei sich auch hier differenzierte Gewohnheiten entwickelten. Frauen nahmen nur in Ausnahmesituationen an der Landsgemeinde Anteil, so 1516 nach Marignano in Schwyz¹⁸. Als indessen die Generalin Reding 1763 vor den versammelten Schwyzer Landleuten die französischen Soldgeschäfte ihres Gemahls persönlich verteidigte, ging diese «Anmassung» für sie übel aus; die Landleute verurteilten sie zu einer hohen Busse.

Die Landsgemeinde fand alljährlich Ende April oder Anfang Mai statt. Neben dieser ordentlichen «Maienlandsgemeinde» wurden bei Bedarf Nachgemeinden und ausserordentliche Gemeinden durchgeführt. In politisch bewegten Zeiten konnte es vorkommen, dass die Landsgemeinde innerhalb kurzer Zeit sehr häufig zusammentreten musste. Der Vollständigkeit halber seien auch die Kriegsgemeinden erwähnt, das ausgezogene Volk versammelte sich zur ausserordentlichen Landsgemeinde im Feld.

Eine zentrale Position nahm die gegenseitige Eidesleistung von Landammann und Landleuten ein. In Uri sprachen die Landleute folgenden Eid: «Des Landes Nutzen und Ehre zu fördern, Schand', Schaden und Laster zu wenden, vorzubringen, was vorzubringen ist, und dem Landammann und seinen Boten gehorsam zu seyn und nachzukommen, so oft sie von ihm oder seinen Boten gemahnt und berufen werden, das Recht helfen fördern und das Unrecht unterdrücken, auch den Landammann zu schirmen und Hand zu haben zu Recht. Alles getreu und ohne Gefährde¹⁹». Deutlich zeigt sich hier auch die Machtfülle des Landammanns, der den Stand während der normalerweise langen Zeit zwischen den Landsgemeinden zu führen hatte, und dessen Schwert an die ursprüngliche richterliche Tätigkeit erinnert.

Die ordentlichen Maienlandsgemeinden an traditionellen und über Jahrhunderte gleich bleibenden Tagungsorten wickelten sich unter einem eindrucklichen Zeremoniell ab, das in der Barockzeit zu einem eigentlichen Schauspiel geriet. Möckli schreibt dazu treffend: «Die Tagung der Landsgemeinde mit ihren Riten, ihrer Symbolkraft und ihrer politischen Relevanz stellt ein Sozialisationspotential ersten Ranges dar. Staat, Volk und Regierung, Tradition und Sinn des Gemeinwesens wurden physisch fassbar. Der einzelne Teilnehmer konnte sich als Teil eines starken und traditionsreichen Kollektivs fühlen²⁰». Anzufügen bleibt, dass

18 *Carlen*, Landsgemeinde, S. 20.

19 *Blumer I/2*, S. 98

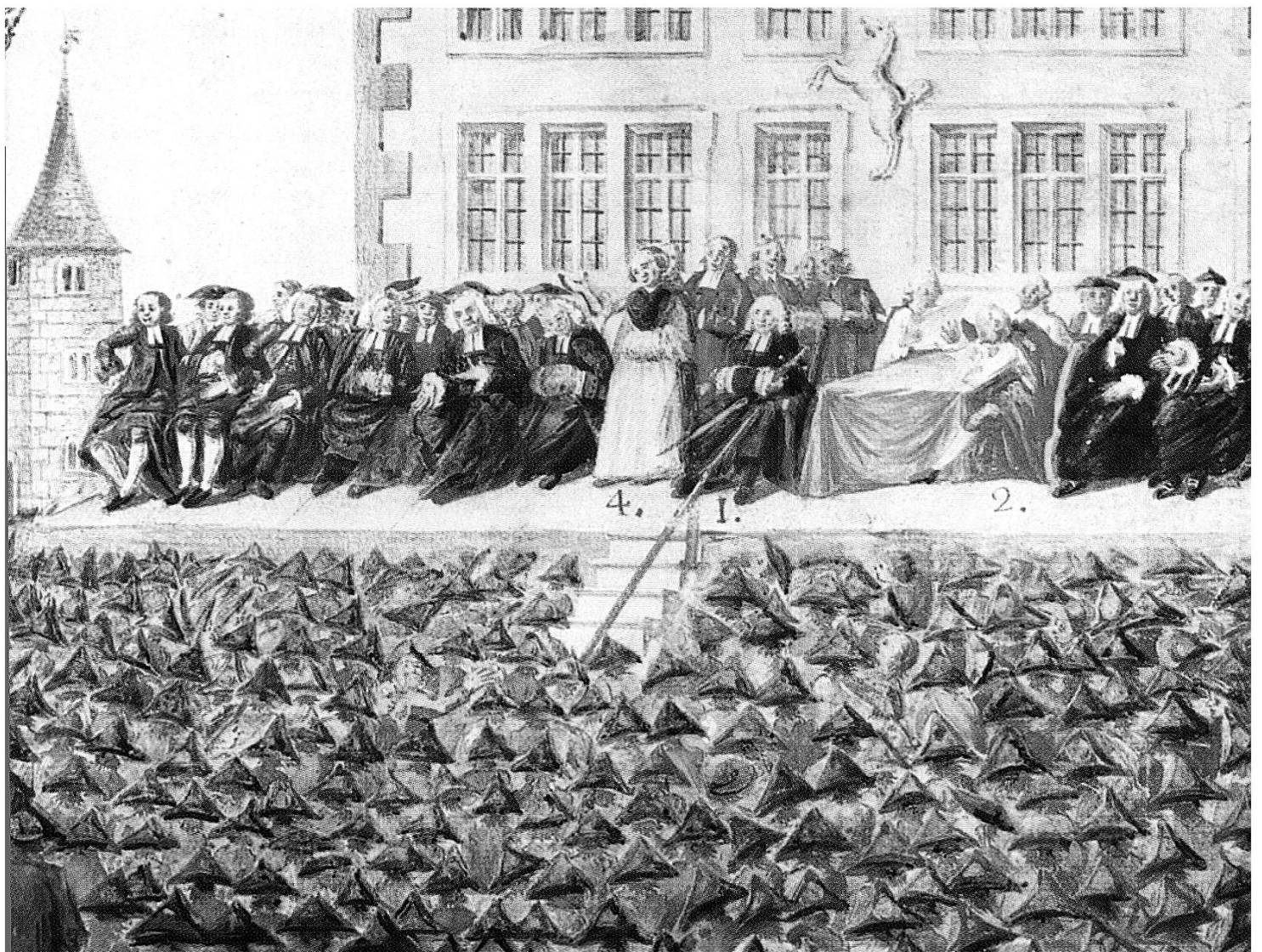
20 *Möckli*, S. 43.

dieses Gefühl zu Zeiten überbordete und zu massloser kollektiver Selbstüberschätzung führte. Nicht zuletzt deshalb geriet der für die Landsgemeinde geltende besondere Friede mehr als einmal in Gefahr oder gar in völlige Missachtung.

Probleme der Landsgemeinde

Vom 14. Jahrhundert an entstanden in den Landsgemeindeorten *Räte*. Ihr Einfluss und Entscheidungsbereich nahm angesichts des auch in kleinen Verhältnissen relativ schwerfälligen Instruments der Landsgemeinde ständig zu; es kam immer öfters zu Kompetenzanmassungen gegenüber der Landsgemeinde. Diese Entwicklung ist im Zusammenhang mit der seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zunehmenden Aristokratisierung in den Ländereorten zu sehen. Die Landsgemeindeorte waren zwar als kollektiv-genossenschaftliche Demokratien angelegt. Seit der frühen Neuzeit wurden sie aber durch verschiedene, oft geschlechtsgebundene Machtgruppen beeinflusst. Die politische, administrative, wirtschaftliche und militärische Führung lag in den Händen einer immer kleiner werdenden Zahl von Familien; das berühmte Militärunternehmertum spielte dabei eine gewichtige Rolle. Diese oligarchische Führungsschicht mit ihrem Anhang konnte die Ratsgeschäfte bis zu einem gewissen Grad bestimmen, die Fortsetzung sollte

Landsgemeinde von Schwyz am 21. Dezember 1763. Die Frau des Generals Nazar von Reding verteidigt ihren Mann wegen Soldanwerbungen für Frankreich. Zeitgenössisches Gemälde in Privatbesitz in Schwyz



jeweils an der Landsgemeinde gelingen. Man geht nicht fehl, in diesen Abläufen Einbrüche in die später so oft romantisierten, direkt-demokratischen Frühformen zu sehen, man kann auch durchaus von einer «Entdemokratisierung» sprechen. Die Versuche der immer wohlgeboreneren Herren missrieten gelegentlich, und das Pendel schwang in die andere Richtung: Die Landsgemeinde begehrte auf, es kam zu Perioden geradezu tyrannischer, oft mit politischen Prozessen verbundener Landsgemeindeherrschaft. In Schwyz spricht man von einer «vorrevolutionären populären Opposition», die bereits im 16. Jahrhundert spürbar, im 17. deutlich fassbar und im 18. mehrmals dominierend wird²¹. Alle Schranken fielen; drastische Strafen, «Sitzgelder» für jeden Landmann, waren in solchen Zeiten an der Tagesordnung. Gelegentlich ereigneten sich gar ernsthafte Misshandlungen von Landeshäuptern.

Die vor allem aus dem Soldgeschäft und der Verwaltung der Untertanengebiete entstandenen Interessengruppen versuchten ihre politischen und eigenen ökonomischen Ziele mit sehr «pragmatischen» Mitteln zu erreichen. Schon im 16. Jahrhundert wurde das «Trölen und Praktizieren», in Zug das «Trüglen und Mutschmachen», also die Bestechung bei Wahlen und Sachabstimmungen, zu einem während der ganzen alten Zeit nicht mehr auszurottendem Übel. Alle Gegenmassnahmen fruchteten nichts; zu viele waren zu sehr am Missbrauch interessiert. Um die Korruption gewissermassen offiziell zu steuern, ging man zum organisierten Ämterkauf über. Es sei an den Eid der Landleute erinnert...!

Jeder einzelne Landmann glaubte zudem ein ideelles Eigentumsrecht an der Souveränität zu haben, so wie er ein materielles am Gemeingut hatte. Diese *privatrechtliche Auffassung* der Landeshoheit trug letztlich viel zur Entartung der Landsgemeinde bei.

Im 18. Jahrhundert eskalierten die Spannungen, und es dominierten die negativen Erscheinungen: Die Rechte der Landleute wurden eingeschränkt, diese begehrten auf, wandten sich gegen die Führungsschicht, welche ihrerseits das Gebaren der Landleute unerträglich fand und nach Abhilfe trachtete. Alles in allem muss man – bei aller Sympathie zur Institution – für das fortschreitende 18. Jahrhundert von einem Niedergang der Landsgemeinde-Demokratie sprechen.

Die Landsgemeinden im 19. und 20. Jahrhundert

Die Verfassung der *Helvetischen Republik* verbannte die Landsgemeinden von der politischen Bühne; auch die zu Beginn der helvetischen Ordnung neu entstehenden, die von ihren Förderern als Idealform der Demokratie betrachtet wurden. Unter der *Mediationsverfassung* 1803 konnten die alten Landsgemeindeorte mit dem Segen Napoleons ihre Gemeinden wieder einführen: «Le rétablissement de l'ancien ordre des choses dans les cantons démocratiques est ce qu'il y a de plus convenable et pour vous et pour moi. Ce sont eux, ce sont leurs formes de gou-

21 *Michel Kaspar*, Spuren einer vorrevolutionären populären Revolution in Schwyz, Lizentiatsarbeit, Freiburg i.Ue. 1999, Manuskript im Staatsarchiv Schwyz (STASZ).

vernement qui vous distinguent dans le monde, qui vous rendent intéressants aux yeux de l'Europe²²». Zur Unterscheidung von Sondergemeinden und Versammlungen der unteren staatlichen Ebenen erscheint jetzt die Bezeichnung «Kantons-gemeinde oder Kantonslandsgemeinde».

In der *Restaurationszeit* versuchten einige Kantone, der Landsgemeinde die alte Bedeutung und den in den letzten Jahrzehnten des Ancien Régime eher matt gewordenen ehemaligen Glanz wiederzugeben. Die Umstände hatten sich jedoch geändert, der Zeitgeist wehte den restaurationseifrigen alten Eliten in den Landsgemeindekantonen ins Gesicht. Die Landsgemeinde konnte sich noch solange als Landesfürst betrachten, die Forderung nach Gleichberechtigung aller Bürger konnte auf die Dauer nicht mehr unterdrückt werden. Ausserdem traten bei den restaurierten Landsgemeinden rasch die alten Missbräuche wieder auf: Korruption, Parteien- als Familienherrschaft, Unruhen und Tumulte.

Die 1830 mächtig aufkommende liberale Bewegung hatte zwar auf die Landsgemeindekantone Uri, Ob- und Nidwalden sowie Appenzell Innerrhoden praktisch keine Auswirkungen. Demokratische Elemente der Landsgemeinde fanden aber Eingang in die im liberalen Sinne *regenerierten* Verfassungen einer Mehrheit der Schweizer Kantone, auch wenn die Liberalen und Radikalen aus ideologischen Gründen die Schaffung von Landsgemeinden ablehnten; ausserdem trauten sie dem Volk die nötige Fortschrittlichkeit nicht zu.

Nach dem Sonderbundkrieg mussten sich die um Schwyz und Zug verminderten Landsgemeindestände der Aufsicht des neuen *Bundesstaates von 1848* unterordnen, sahen sich in ihrem alten Verständnis eingeschränkt und hatten die kantonalen Verfassungen und Institutionen bundesrechtskonform zu gestalten. Die 1990 durch das Bundesgericht erzwungene Teilnahme der Frauen an der Innerrhoder Landsgemeinde markiert die zeitliche Dauer des Prozesses.

Bei den Verfassungen der Landsgemeindekantone und den Kompetenzen der Landsgemeinden zeigten sich im 19. und 20. Jahrhundert deutliche Unterschiede. Die Tendenz, Wahlen und in wachsendem Umfang auch Sachgeschäfte in geheimer Urnenabstimmung vorzunehmen, verstärkte sich im Laufe des 20. Jahrhunderts und führte, mit Ausnahme von Glarus und Appenzell Innerrhoden, zur sichtbaren Schwächung der alten Landsgemeinde-Idee. Die Urner Landsgemeinde wurde 1928 abgeschafft; in Unterwalden und Appenzell Ausserrhoden führte der «Siegeszug» der modernen Urnendemokratie über das traditionelle Landsgemeindedenken in den 1990er Jahren zum Abgang der altherwürdigen Institution.

Dennoch: Die Landsgemeinde lebt!

Die Landsgemeinde konnte sich im Laufe der Jahrhunderte nicht aus dem Einfluss von Ideologien, Staatstheorien und revolutionären Doktrinen heraushalten. Die Ideen der Aufklärung und die Vorbilder der Revolutionen brachten im

22 Actensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik (1798-1803), bearb. von Johannes Strickler, Bd. 9, Bern 1903 (ASHR IX), S. 941.

19. Jahrhundert neue demokratische Anstösse in die Schweiz. Die auf zählbaren republikanischen Traditionen beruhende Landsgemeinde-Idee war andererseits in der Regenerationszeit von Bedeutung für die verschiedenen Demokratisierungsschritte; für die demokratische Bewegung der 1860er Jahre sollte sie noch wichtiger werden²³. Kurz gesagt: Die schweizerische Referendumsdemokratie ist das Ergebnis dieses Prozesses²⁴.

In neuerer Zeit wurde dann etwa von einer Verwischung des Volkswillens gesprochen, und die Entscheidungsfreiheit des Einzelnen in der offenen Abstimmung als beeinträchtigt bezeichnet²⁵. Andererseits sahen und sehen noch viele in der Landsgemeinde das Podium des offenen Gesprächs, des freien Wortes. Das Initiativrecht des Einzelnen wird zudem als wertvolles demokratisches Gut gewertet.

«Kein Staat der Welt kennt so vielfältige und traditionsreiche direktdemokratische Institutionen» auf allen staatlichen Ebenen wie die Schweiz²⁶. Auf den unteren Staatsebenen herrscht noch immer eine grosse Vielfalt versammlungsdemokratischer Formen. Erwähnt seien bei dieser Gelegenheit die noch existierenden, direkt auf die alten Landsgemeinden zurückgehenden Gemeinden der Schwyzer Oberallmeind und der Korporation Uri. Ist es ferner verwunderlich, dass die Landsgemeinde heute von allen möglichen Kreisen der Zivilgesellschaft als Versamlungsform und zur symbolstarken Vermittlung ihrer Meinungen und Absichten gewählt wird? So lebt die Landsgemeinde in vielfältigster Weise weiter. In ihrem Kern steckt wohl noch das uralte eidgenössische Misstrauen gegenüber dem Prinzip der Delegation und der Repräsentation des Volkswillens: Direkt soll dieser umgesetzt werden und ungeschmälert, wie an der Landsgemeinde zu ihren besten Zeiten.

II. Der Untergang der Schwyzer Landsgemeinde zwischen 1798 und 1847

Die letzten Landsgemeinden des alten Standes Schwyz²⁷

Die *letzte ordentliche Maienlandsgemeinde* des alten Standes Schwyz fand am 30. April 1797 auf dem gewohnten Platz zu «Ibach vor der Bruck» bei Schwyz statt. Mit dem Abbeten der fünf Vaterunser und Ave Maria sowie des «Christlichen Glaubens» wurde sie eröffnet. Sodann beschlossen die Landleute, zunächst das Protokoll der vorjährigen Versammlung verlesen zu lassen, darauf die Landesgeschäfte und schliesslich die Ämterbesetzung vorzunehmen. Der Eid des

23 Kölz, S. 629.

24 Vgl. Möckli, S. 12-13.

25 Carlen, Landsgemeinde, S. 22-23.

26 Möckli, S. 11.

27 Wiget, Josef, Die letzten Landsgemeinden des alten Standes Schwyz. Die Landsgemeindeprotokolle vom 26. April 1795 bis 4. Mai 1798, in: MHVS 89/1997 (Letzte Landsgemeinden), S. 11-52.

Landammans und der Landleute sowie die feierliche Verpflichtung, die «25 Landespunkte» zu beachten, folgten traditionsgemäss nach der Wahl des Landammans. Es bleibt anzufügen, dass sich die Landleute Jahrhunderte lang den Entscheid über die Reihenfolge der Geschäfte vorbehalten hatten.

Die «25 Landespunkte» sind ein Katalog grundsätzlicher Verpflichtungen auf die Satzungen und Landrechte, einzelner Bestimmungen zur Ämterbesetzung sowie zivil- und strafprozessrechtlicher Natur, Verfahrensfragen der Landsgemeinde und anderes mehr²⁸. Bei grosszügiger Auslegung kann man den Landespunkten Verfassungscharakter zubilligen, der allerdings mit legislatorischen und administrativen Elementen vermischt ist.

Die Geschäfte liefern ein getreues Spiegelbild des gewohnten Ablaufs der Landsgemeinde in «normalen» Zeiten: Die Landsgemeinde als oberste gesetzgeberische und vollziehende Gewalt²⁹. Die allgemeine politische Lage und die von ferne erkennbare Bedrohung durch das revolutionäre Frankreich sind am Auftrag an den Landeshauptmann zu erkennen, eine neue Militärorganisation auszuarbeiten³⁰.

Gegen Ende des Jahres 1797 veränderte sich die sicherheitspolitische Lage der Eidgenossenschaft dramatisch. Vom 21. Dezember 1797 bis zum 18. April 1798 fanden deshalb in Schwyz *acht ausserordentliche Landsgemeinden* statt, die sich mit der Bedrohung durch Frankreich und die Helvetik sowie mit den Gegenmassnahmen seitens des Standes Schwyz befassten. Anfang März 1798 gebot die Landsgemeinde, «es soll jeder Mann in unsrem Land sich bewaffnen, was ihm in die Hand diennet, damit im Falle eines Landsturm alles bewaffnet wäre³¹».

Die Schwyzer versuchten zunächst, sich mit der Darlegung ihrer demokratischen Traditionen und dem Hinweis auf die Entlassung ihrer «Angehörigen» in die Freiheit aus der Schusslinie der französischen Invasoren zu nehmen. In der Tat waren Einsiedeln, die Höfe und Küsnacht für frei erklärt worden; die March hatte sich dieses Recht selbst genommen. Als jedoch die am 12. April 1798 proklamierte helvetische Verfassung in den Waldstätten Uri, Schwyz und Nidwalden sowie in Glarus und Zug scharf abgelehnt wurde, verschlechterte sich die Lage der kleinen Kantone. Die Geistlichkeit war dabei mit Vehemenz gegen das «verabscheuliche» und der Religion nachteilige Werk aufgetreten; die Landsgemeinde hatte den Pfarrherren einen dankbaren Nährboden geboten. Die wenigen Anhänger der neuen Ordnung hingegen hielten sich wohlweislich ruhig.

Der besondere Eid vom 16. April 1798 ist angesichts dieser Stimmung nicht verwunderlich: «Nur diesen Gott allein als unseren Herren und Fürsten anzuerkennen, ihm ewig getreu zu seyn, für Religion, Freyheit und Vaterland Leib und Leben, Ehr und Gut und Bluth darzugeben, und als wahre Christen und freye

28 siehe Anm. 14.

29 *Schnüriger*, Xaver, Die Schwyzer Landsgemeinde, diss. iur. [Bern, Schwyz 1906] (Schnüriger), S. 66.

30 Letzte Landsgemeinden, S. 31-36.

31 Letzte Landsgemeinden, S. 44.

Schweizer zu leben und zu sterben...³²». Briefzensur, Sanktionen gegen Verräter und «Ausstreuer» verdächtiger Worte oder Ausweisung von Fremden, die sich nicht rekrutieren lassen wollten, gehörten zu den politischen Massnahmen. Die strenge Einhaltung der Heiligenfeste und Fasttage sowie des 1531 von der Landsgemeinde beschlossenen Mittagsgebetes³³ und das Verbot französischer Kleidung kamen ebenfalls in den mehr oder weniger wirksamen Defensivkatalog. Von besonderem Interesse für das Thema ist die *Delegation*, bzw. die Art und Weise der Delegation militärischer Massnahmen und Kompetenzen, sowie deren zumeist gleichzeitige Einschränkung oder gar Aufhebung durch die Landsgemeinde.

- Schon am 21. Dezember 1797 beschloss diese, Hilfstruppen für Bern bereitzustellen, es jedoch vor deren Abmarsch einer erneuten Landsgemeinde vorzubehalten, die Stärke der abgehenden Mannschaft zu bestimmen.
- Das Kommando über die Truppe lag beim Landeshauptmann Aloys Reding, die Landsgemeinde stellte ihm aber einen Kriegsrat zur Seite, und zwar zwei Herren aus dem Landrat, und bezeichnenderweise für das Misstrauen gegenüber dem Rat, zwei weitere aus dem Kreis der Landleute.
- Am 18. Februar 1798 wurden für den Fall plötzlich auftretender Ereignisse die notwendigen Anstalten zwar dem dreifachen Rat «in Kraft einer Landsgemeinde» überlassen, Beschlüsse über Bündnisse, militärischen Zuzug oder Auszug des gesamten Volkes behielt sich aber die Landsgemeinde selber vor.
- Die Anordnung von Verteidigungsanstalten wurde am 10. März zwar einer Ehrenkommission, dem Landrat und dem Kriegsrat überlassen. Am 18. April beschloss die Landsgemeinde selber aber einen relativ umfassenden Massnahmenkatalog zur Verteidigung und wies die erwähnte Ehrenkommission an, diese Arbeiten unverzüglich in Angriff zu nehmen.

So nahm man ständig mit der einen Hand einen Teil von dem, was die andere gegeben hatte, zurück. In der Folge überstürzten sich die Ereignisse: Auf die April-Offensive der Innerschweizer gegen Luzern, das Berner Oberland, das Freiamt und entlang des Zürichsees folgte der französische Gegenangriff, und bereits am 30. April 1798 hatten sich die Schwyzer an ihren Landesgrenzen zur letzten Abwehr zu stellen. Die Landsgemeinde als Krisenmanagerin kam nicht mehr zum Zug; es war ganz einfach niemand mehr da, das Volk stand unter Waffen. Trotz erfolgreicher Gefechte war wegen der mangelhaften Logistik und desolaten politischen und administrativen Lage die Kapitulation der Schwyzer nicht zu vermeiden. Eine nach Zeitzeugen sehr bewegte Landsgemeinde stimmte dieser

32 Letzte Landsgemeinden, S. 47.

33 Landbuch von Schwyz, S. 172-173.

Kapitulation am 4. Mai 1798 mit kleinem Mehr zu³⁴. Ein Protokoll dieser Gemeinde ist bezeichnenderweise nicht erhalten³⁵.

Die Beschäftigung mit den letzten Landsgemeinden des alten Standes Schwyz führt zum Schluss, dass die Landsgemeinde nur bedingt zu einer wirksamen Krisenbewältigung fähig war. Die institutionellen Mängel, etwa das Fehlen klar umgrenzter Verantwortlichkeiten, und das eifersüchtige Beharren des Volkes auf seinen Prärogativen gegenüber Rat und Landesbeamten liessen Abwehrwillen und Tapferkeit in der Niederlage enden. Immerhin erkämpften sich die Schwyzer eine ehrenvolle Kapitulation: Sie behielten die Waffen, das Alte Land blieb vorerst unbesetzt und die katholische Religion unangetastet.

Die Landsgemeinde überlebt die Helvetik

Trotz der erwähnten Mängel war in Schwyz keine grundsätzliche Kritik an der Institution Landsgemeinde zu vernehmen. Einige prominente Anhänger der Helvetik und Kritiker des alten Regimes hatten das Land verlassen, eine kleine Schicht fügte sich im Interesse des Landes – oder in ihrem eigenen – ins helvetische Schicksal, die grosse Mehrheit der Landleute dagegen verharrte im Widerstand. So entstand im Land Schwyz die allergrösste Unruhe wegen des von der Helvetischen Republik verlangten Bürgereids. Ausschüsse aus allen Ortschaften versammelten sich und beschlossen, auf den *21. August 1798 eine Landsgemeinde einzuberufen*³⁶. Diese wählte wieder einen Landammann, verlangte die Abschaffung der neuen Verfassung, die Wiedereinführung der alten Ordnung und den erneuten Krieg gegen Frankreich. Besonnenen Kräften gelang es schliesslich, die aufgeregte Menge zu beruhigen. Mit dem Auftrag an eine Gesandtschaft, sich von General Schauenburg und dem helvetischen Direktorium

34 *Fassbind* Thomas, Geschichte des Kantons Schwyz, Bd. 5, Schwyz 1838 (Fassbind V), S. 444-445. Der Hrsg. von Fassbinds «Vaterländischer Profangeschichte», Pfarrer Kaspar Rigert, ergänzte, kürzte und veränderte die Manuskripte stark. Gegenwärtig wird im Staatsarchiv Schwyz eine kritische Bearbeitung der Fassbindschen Manuskripte vorgenommen.

35 Letzte Landsgemeinden, S. 50-52. – Zum Ende des alten Standes Schwyz: Ausführlicher, kritischer und mit mehr Distanz zu den Ereignissen als Fassbind ist Dominik Steinauer (Geschichte des Freistaates Schwyz, Bd. 1, Einsiedeln 1861 [*Steinauer I*], S. 99-238 [2. Buch]), eine noch immer wertvolle Darstellung der Vorgänge in Schwyz 1798. Neuere knappe Zusammenfassungen geben u.a. Josef *Wiget* (Geschichte eines Kantons, in: Schwyz – Porträt eines Kantons, Schwyz 1991, S. 140ff.), «Der Stand Schwyz im Bundesstaat 1848-1948» (hrsg. vom Regierungsrat des Kantons Schwyz, Schwyz 1998, S. 8-44) und Andreas *Meyerhans* (Der Kanton Schwyz 1798 bis 1848, in: Schwyzer Hefte 72/1998 [Meyerhans], S. 5ff.). Zur so genannten Franzosenzeit erschienen ausserdem in den MHVS (Bde. 86/1994 – 91/1999) eine Reihe von Beiträgen zu einzelnen Ereignissen und Themen.

36 STASZ, cod. 285, p. 517-519. Der sonst nirgends protokollierte Verlauf dieser Landsgemeinde wurde 1855 durch Martin *Kothing* dem dritten Band von Pfarrer Thomas *Fassbinds* «Vaterländischer Profangeschichte» entnommen.

den Vertrag vom 3. Mai und auch die damaligen mündlichen Zusicherungen betr. Verschonung vor Brandschatzung und Mannschaftsaushebung bestätigen zu lassen, endete diese in den Augen der helvetischen Behörden illegale Versammlung. Der nachmalige Schwyzer Pfarrer Thomas Fassbind, Augenzeuge der Geschehnisse, bezeichnete es «als Elend, diese Landsgemeinde zu sehen; eine verstimmte, aufgebrachte, weislose Volksmasse in einem so kritischen Punkt über ihre Existenz von Feinden innert & aussert dem Land zu sehen». Am Schluss seines Berichtes vermerkte er: «So endigte sich diese armselige Landsgemeinde».

Der Schuss ging übrigens hinten hinaus, Schauenburg zeigte sich wenig beeindruckt, verlangte ultimativ den Eid auf die Verfassung sowie die Auslieferung der Unruhestifter und drohte mit dem Einmarsch in Schwyz. Der Aufstand wurde für diesmal eingedämmt³⁷. Das Verlangen nach der Landsgemeinde blieb jedoch bestehen und äusserte sich auf vielfältige Weise. Zur Verwaltung der Allmeinden beispielsweise versuchten die Landleute, die alt gewohnten Formen gegen den scharfen Widerstand der neuen Behörden aufrecht zu erhalten. In besonderer Erinnerung geblieben sind ferner die Revolte von Ende April 1799, der «Hirthemlikrieg», was in etwa auf den Ausrüstungsstand der Rebellen schliessen lässt, und die starke, bewaffnete Beteiligung der Schwyzer auf Seiten der eindringenden kaiserlich-österreichischen Truppen im Sommer 1799.

Ohne Zweifel bedeuteten die helvetische Verfassung mit ihrer Gewaltentrennung, ihre auch in Schwyz erzwungene Durchsetzung und nicht zuletzt die chaotischen Versuche zur Aufrechterhaltung der Landsgemeinde eine Schwächung der alten Landsgemeinde-Idee. Im Weiteren ist in Erinnerung zu rufen, dass die Landsgemeinde sich stets als «grösste gwaldt undt Landsfürst» (1712) betrachtet hatte³⁸. Das Corpus der alten Landleute verstand sich als Souverän und herrschte über die Beisässen und Fremden, sowie die Leute der Vogteien und der angehörigen Landschaften. Mit der Entlassung der letzteren in die Freiheit und mit der Gleichberechtigung der Beisässen war eine Aushöhlung dieses Selbstverständnisses erfolgt; dies wahrhaben zu wollen, war dann wieder eine andere Sache.

Nach einer mehr als zweijährigen Periode ununterbrochener Verfassungskämpfe innerhalb der Helvetischen Republik zogen im Juli und August 1802 die französischen Besatzungstruppen aus der Schweiz ab. Die helvetische Krise entwickelte sich unter den aufmerksamen Augen Napoleons³⁹. Zunächst verlangten die Inner- und Teile der Ostschweizer, die vorrevolutionären Zustände unverzüglich wiederherzustellen.

In Schwyz zwang eine aufgeregte Schar die Munizipalität, eine *Landsgemeinde auf den 1. August 1802* einzuberufen. Diese wählte zunächst Landeshauptmann Aloys Reding, den im April 1802 von den Unitariern gestürzten «Ersten Land-

37 *Steinauer* 1, S. 287-290; *Schnüriger*, S. 112-113.

38 *Schnüriger*, S. 15 (Hinweis auf die Landespunkte) sowie zahlreiche weitere Belege.

39 Vgl. *Handbuch der Schweizer Geschichte*, Bd. 2, Zürich 1977 (Handbuch), S. 809-815.

ammann der Schweiz», zum Landammann⁴⁰. Sodann nahm sie eine «Vereinigungsakte» mit dem Ziel an, die alten Verhältnisse zu den angehörig Landschaften (March, Einsiedeln, Küssnacht, Höfe) wiederherzustellen. Ferner bestellte das Landvolk einen neuen Landrat, beschloss die Schaffung einer Kantonsverfassung und nahm die Wahl einer definitiven Regierung in Aussicht. Ins Mittelalter weisen die Bemühungen, mit den Urständen Uri und Unterwalden einen Schulterschluss vorzunehmen und gemeinsam gegenüber der helvetischen Regierung aufzutreten. Die Landsgemeinde vom 1. August 1802 war wie in früheren Zeiten eine «Gemeinde des Alten Landes Schwyz»; der Anspruch, die ehemals angehörig Landschaften als Objekte der Souveränität von Schwyz und seiner Landsgemeinde zu betrachten und sie auf diese vorrevolutionäre Weise wieder in den schwyzerischen Staatsverband einzubinden, war jedoch zur Fiktion geworden.

Den Ereignissen des Spätsommers 1802, der eidgenössischen, im restaurativen Sinne wirkenden Tagsatzung in Schwyz und dem bewaffneten Aufstand gegen die helvetische Regierung, folgte eine erneute und vollständige Besetzung der Schweiz durch französische Truppen. Die vorübergehende Wiederherstellung der helvetischen Strukturen setzte den Restaurationsbemühungen auch in Schwyz vorerst ein Ende⁴¹. Die Beschlüsse der Landsgemeinde vom 1. August 1802 wurden obsolet.

Die neue Kantonslandsgemeinde unter der Mediationsverfassung

Das Kapitel der Mediationsverfassung vom 19. Februar 1803 betr. den Kanton Schwyz legt in Art.1 fest: «Der Canton Schwyz begreift die ehemaligen Gemeinden des Cantons in sich, und überdies Gersau, Küssnacht, das Gebiet Einsiedeln, die Höfe, die March und Reichenburg... Die Einwohner des vereinigten Gebiets haben die gleichen Rechte, wie die des ehemaligen Cantons.» Art. 2 bestimmt: «Die souveraine Gewalt ruht in der Landsgemeinde des ganzen Cantons; sie kann aber über das besondere Eigentum der Gemeinden nicht verfügen.» Art. 3 regelt die Teilnahme – alle Bürger des ganzen Kantons, die zwanzig Jahre alt sind – und das Verfahren: Die vom Landrat vorgelegten Entwürfe werden von der Landsgemeinde angenommen oder verworfen; nur Gegenstände, die einen Monat zuvor dem Landrat schriftlich eingereicht und mit dessen Bericht versehen sind, können beraten werden; ausserordentliche Landsgemeinden können nur über diejenigen Geschäfte beraten, wegen denen sie einberufen worden waren⁴².

So sind einige gewichtige Unterschiede gegenüber der alten Landsgemeinde auszumachen:

40 Zu Aloys Reding siehe u.a.: *Mestral* Aymon de, Aloys von Reding, ein Held des nationalen Widerstandes, Zürich 1945; *Züger* Edwin, Alois Reding und das Ende der Helvetik, diss. phil. Zürich, Zürich 1977; *Wiget* Josef, Aloys von Reding, 1756-1818, in: Schweizer Soldat 1987/8, S. 4-5;

41 STASZ, cod. 285, p. 520-531; Handbuch, S. 809-815; *Steinauer* 1, S. 342-420.

- Das Alte Land war vor 1798 *eine* Gemeinde und die Landsgemeinde verfügte demgemäss über alle materiellen Güter des Landes.
- Die Altersgrenze wurde nach oben verschoben.
- Die Freiheit der Landleute bezüglich der Geschäftsordnung wurde beschnitten.

An der ersten «*Kantons-Landes-Gemeinde*» unter der neuen Verfassung vom 27. März 1803 wurden auf der Hofmatt in Schwyz die ehemaligen Angehörigen «im Namen des Vaterlandes» willkommen geheissen. Sie hatten nach Schwyz kommen müssen, jedoch nicht auf den «geheiligten» Boden des alten Landsgemeinderings zu Ibach vor der Brücke. Die Landsgemeinde wählte hierauf erneut Aloys Reding zum Kantonslandammann. Es folgten die traditionelle Eidesleistung von Landammann und Landleuten und die weiteren Wahlen. Die Sachgeschäfte hielten sich in engstem Rahmen: Im ganzen Kanton solle ein allgemeiner Dank- und Betttag gehalten werden; die bessere Handhabung der Feiertage wurde der Geistlichkeit überlassen; dem «Ersten Consul von Frankreich» soll ein Dankschreiben geschickt werden, sofern der Kanton Uri auch ein solches erstellen würde; Liquidierung der Schuldansprachen der Helvetischen Republik; die Alt-Statthalter sollen wieder Sitz und Stimme im Rat haben⁴³.

Die Kantonslandsgemeinde hatte auf dem Papier einen durchaus respektablen Stellenwert erhalten, zwischen dem Wortlaut der Verfassung und der tatsächlichen Ausübung der obersten Gewalt im Lande öffnete sich aber eine tiefe Kluft. Dies folgte letztlich aus der restaurativen Tendenz der Schwyzer Mediationsverfassung. Gestützt auf deren Art. 4 hatte eine von der ersten Kantonslandsgemeinde gewählte 13er-Kommission im Sommer 1803 die Organisation der verwaltenden und richterlichen Behörden der Bezirke geregelt und die Repräsentationsverhältnisse in den Räten festgesetzt. Das sog. «Dreizehnerparere» legte das Schwergewicht auf die Bezirke und beschränkte sich bei den Kantonsbehörden auf rein formale Aspekte⁴⁴. Der neu geschaffene Kantonsrat hing förmlich in der Luft; so kam es, dass von ihm nur wenige Geschäfte an die Kantonslandsgemeinde überwiesen wurden. Der Mangel an Geschäften und Bedeutung führte denn auch dazu, dass die Gemeinde ordentlicherweise nur alle zwei Jahre durchgeführt wurde. Zur Behandlung der Allianz- und Dienstgeschäfte mit Frankreich wurden 1803, 1811 und 1812 insgesamt vier ausserordentliche Kantonslandsgemeinden einberufen.

42 *Kölz*, Quellenbuch, S. 159-192 (Auszüge aus den Mediationsakten); Sammlungen der Verfassungen, Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse des Kantons Schwyz von 1803 bis 1832, hrsg. von Martin *Kothing*, Einsiedeln 1860 (Verfassungen 1803-32), S. 21-22. Zur Mediationsverfassung von Schwyz siehe ASHR IX, S. 1272-1276.

43 STASZ, cod. 305 (unpaginierte erste Seiten).

44 Verfassungen 1803-32, S. 23-28.

Die Bezirke wirkten mit weitreichenden Befugnissen ebenso weitgehend selbstständig. Das Alte Land hielt seine Landsgemeinde auf dem eifersüchtig vorbehaltenen alten Platz, und es kam ihr mehr Gewicht als der Kantonslandsgemeinde zu. Die Landammänner des Alten Landes walteten von einer Ausnahme abgesehen als Kantonslandammänner; die Wahl durch die Kantonslandsgemeinde erschien als Formsache. Die Alt-Schwyzler betrachteten jene lediglich als Instrument zur Sicherung ihrer Vormachtstellung im Kanton, von einer echten Vereinigung der Kantonsteile konnte keine Rede sein. Die Mehrheit der Alten Landleute vermochte sich nie mit der Gleichstellung der ehemaligen Angehörigen und Untertanen abfinden; damit ist eine der tieferen Ursachen für den Abgang dieser Institution auf kantonaler Ebene vorweggenommen.

Von der Restauration zur reaktionären Haltung von Alt-Schwyz

Am 29. Dezember 1813 hob eine Konferenz von zehn alten schweizerischen Kantonen die Mediationsverfassung auf und schuf ein Konkordat als Übergangslösung bis zum Abschluss des Bundesvertrages vom 7. August 1815. Dieser sollte die bald schwer umstrittene Verfassungsgrundlage der Eidgenossenschaft bis zur Schaffung des Bundesstaates von 1848 bleiben⁴⁵.

Den Alt-Schwyzern ging selbst diese Ordnung zu weit; sie strebten nach der reinen Wiederherstellung des Zustandes vor 1798. In der Schwyzler Pfarrkirche beschworen sie zusammen mit Abgeordneten von Unterwalden den Dreiländerbund von 1315! Was für die eidgenössische Ordnung nach alt-schwyzlerischer Auffassung gelten sollte, wurde im eigenen Land demonstriert. Anfang 1814 schickten die Alt-Schwyzler an einer Sitzung des Landrates die Vertreter der äusseren Bezirke nach Hause. Der nur noch aus Vertretern von Alt-Schwyz bestehende Rat erklärte sich zum Stellvertreter des ehemaligen Standes und bot zu einer *Landsgemeinde des Alten Landes auf den 27. Februar 1814* auf⁴⁶.

Diese Gemeinde handelte wie in alten Tagen: Sie liess sich über die eidgenössischen Angelegenheiten berichten, nahm von den Schreibern des österreichischen und russischen Gesandten Kenntnis und behandelte sodann ein Gutachten zur Verfassung des Standes Schwyz bzw. zur Landsgemeinde: «Die Mayenlandsgemeinde ist die erste Behörde und höchste Gewalt unseres Landes und der Landesfürst ...» Die 25 Landespunkte des frühen 18. Jahrhunderts und alle alten Satzungen und Ordnungen wurden wieder in Kraft *erkennt*. Was das Verhältnis zu den ehemaligen angehörigen Landschaften betraf, wurde eine Ehrenkommission mit der Fortsetzung der bereits angelaufenen Verhandlungen beauftragt⁴⁷.

Die Alt-Schwyzler hatten indessen die Rechnung ohne den Wirt gemacht. Die Räte der äusseren Bezirke, also der ehemaligen angehörigen Landschaften, traten in Einsiedeln zusammen, sagten sich von Schwyz los und bezeichneten sich als

45 Handbuch, S. 877.

46 *Schnüriger*, S. 116 ff.

47 STASZ, cod. 305, p. 22-27.

Oberbehörde der Bezirke March, Einsiedeln, Küssnacht, Wollerau und Pfäffikon. Die Vertreter der alliierten Mächte in der Schweiz ihrerseits mahnten Schwyz zum Einlenken auf eidgenössischer Ebene und zu massvollem Vorgehen im Innern. Alt-Schwyz war gut beraten, fürs erste nachzugeben, und an einer ausserordentlichen Landsgemeinde am 26. Juni 1814 einer Übereinkunft mit den Landschaften zuzustimmen⁴⁸.

Erster und zugleich Kernpunkt dieser verfassungsähnlichen *Übereinkunft* bildete die Bestätigung der Freiheit und Gleichheit der Landleute der äussern Bezirke und ihres Zutritts zur Maienlandsgemeinde, «welche die erste Behörde und die höchste Gewalt unseres Kantons und der Landsfürst ist», und zu den ausserordentlichen Landsgemeinden, beides jeweils mit dem Beding, «in Behandlung der allgemeinen Kantonsangelegenheiten». Sie erhalten das Recht zu mindern und zu mehren, zu wählen und gewählt zu werden⁴⁹. Damit war der Versuch von Alt-Schwyz, die Landsgemeinde wieder als «Landesfürst» unter Ausschluss der Bürger der äusseren Bezirke zu inthronisieren, misslungen. Die Kantonslandsgemeinde war mit der erwähnten Übereinkunft verfassungsrechtlich allerdings schwach verankert. Der Auftrag an den Landrat, eine Verfassung für den Kanton zu erarbeiten (Art. 5 der Übereinkunft), blieb anderseits bis 1833 unausgeführt. Gegen Ende der «Maienlandsgemeinde» bzw. «Kantonsgemeinde» vom 30. April 1815 wurden die Landleute der äussern Bezirke ersucht, nicht mehr an den weiteren Beratungen teilzunehmen, da diese lediglich Geschäfte des Alten Landes betreffen⁵⁰. Kantonslandsgemeinden, Kantonsgemeinden oder Maiengemeinden fanden nun also bis 1832 unter dem Rechtstitel der Übereinkunft von 1814 statt. Die kantonspolitischen Umstände veränderten sich indessen gegenüber der Mediationszeit stark. Die Landleute der äussern Bezirke forderten mit wachsendem Nachdruck die versprochene Verfassung. Alt-Schwyz gab jedoch sowohl im Landrat als auch an der Kantonsgemeinde den Ausschlag und verwarf alle entsprechenden Vorstösse und Anträge. Unter diesen Umständen war die Kantonsgemeinde für einen Teil der Schwyzer zu einem feindlichen Ritual geworden. Ein Blick in die Protokolle der Jahre bis 1832 der nahezu fiktiven Kantonsgemeinden einer- und der Landsgemeinden des Alten Landes anderseits bestätigt die Zweitrangigkeit der kantonalen Institution. Mangels Geschäften fand die Kantonsgemeinde ab 1820 nur noch alle zwei Jahre statt. Die Alt-Schwyzer gingen in ihrem starren Konservativismus erneut so weit, die «Landespunkte» des frühen 18. Jahrhunderts an der Kantonsgemeinde zu verlesen.

Ab 1830 eskalierten die Auseinandersetzungen, es zeichnete sich eine Spaltung des Kantons ab. Die Männer der äussern Bezirke traten Anfang 1831 zu einer Landsgemeinde in Einsiedeln zusammen, unternahmen in mehreren Schritten die Abtrennung von Schwyz, schufen 1832 eine eigene Verfassung und erreichten im

48 STASZ, cod. 305, p. 34-38.

49 Verfassungen 1803-32, S. 104-107.

50 STASZ, cod. 305, p. 55.

Frühjahr 1833 sogar die Anerkennung der Tagsatzung als eigener Halbkanton⁵¹. Die Staatsverfassung des «Kantons Schwyz äusseres Land» war nach Gerold Meyer von Knonau eine merkwürdige Erscheinung, «weil sie nicht nur in Absicht auf verschiedene zeitgemässe Grundsätze, sondern auch durch grössere Bestimmtheit sich vor den Verfassungen anderer rein demokratischen Stände sehr unterschied. Ihr Vorhandensein hatte daher auch auf die neueste Verfassung des ganzen Kantons einen bedeutenden Einfluss⁵²».

Die Vorgänge im Kanton Schwyz sind vor dem Hintergrund des Kampfes um die Bundesrevision auf eidgenössischer Ebene zu sehen. Die liberalen Anstrengungen zur Ablösung des Bundesvertrages von 1815 wirkten direkt auf die Politik der äusseren Bezirke des Kantons Schwyz ein. Das vorläufige Scheitern der Bundesrevision von 1832 trug andererseits zur Wiedervereinigung der Schwyzer Kantonsteile bei.

Es bleibt für diese Periode festzustellen, dass die Landsgemeinde als direkt-demokratische Institution gerade in den äusseren Bezirken nicht in Frage gestellt wurde. In der «Verfassung des Kantons Schwyz äusseres Land» fand eine Kantonsgemeinde als «höchste Kantonsbehörde» Eingang⁵³. Die Leute der äusseren Bezirke hatten zwar im Laufe der vergangenen fünfzehn Jahre jedes Vertrauen zu der von Alt-Schwyz dominierten und in der Art der vorrevolutionären Zeit durchgeführten Gemeinde verloren; nicht die Institution als solche sollte aber abgetan werden, sondern die rabulistische und legalistische Politik von Alt-Schwyz.

Sehr bezeichnend ist der Artikel «Landsgemeinde» von Frühmesser Augustin Schibig, einem liberal gesinnten Geistlichen aus dem Alten Land, in seinem um 1835 geschaffenen historisch-lexikalischen Werk über den Kanton Schwyz. Er beschränkt sich auf dürre, formale Angaben aus der älteren Zeit sowie – in einem Satz – auf die chronologisch nicht differenzierten Befugnisse der Landsgemeinde und breitet dann den Sagen- und Mythenschatz in Verbindung mit den verschiedenen Tagungsorten im Mittelalter und in der frühen Neuzeit aus. Vergeblich sucht man nach Angaben oder Wertungen zur Landsgemeinde zwischen 1815 und 1834⁵⁴. Dennoch fiel die Drucklegung von Schibigs Werk seinerzeit der Zensur des konservativen Regimes zum Opfer.

51 Zur Trennung des Kantons Schwyz: *Steinauer* 2 (6. Buch), S. 135ff.; *Hüsser* Peter, Geschichte der Unabhängigkeitsbestrebungen in Ausserschwyz, Einsiedeln [1929]; *Hegner* Regula, Geschichte der March unter schwyzerischer Oberhoheit, in: MHVS 50/1953, S. 1-238; *Wyrsh* Paul, Der Kanton Schwyz äusseres Land, in: *Marchring* 21/1981, S. 3-50; *Meyerhans*, S. 44-55.

52 *Meyer von Knonau*, Gerold, Historisch-geographisch-statistisches Gemälde der Schweiz, H. 5: Der Kanton Schwyz, St. Gallen/Bern 1835, S. 194.

53 Verfassungen 1803-32, S. 177ff., zur Kantonsgemeinde: S. 181-182.

54 Das Werk von *Schibig* wird vom Staatsarchiv Schwyz seit 2000 in den MHVS ediert: MHVS 92/2000 – 94/2002 enthalten die Artikel mit den Buchstaben A bis K, ein nächster Teil mit dem Buchstaben L bis R ist zur Publikation in den MHVS 95/2003 vorgesehen.



Kantonslandsgemeinde vom 6. Mai 1838 in Rothenthurm. Während der Gemeinde gerieten sich Horn- und Klauenmänner wegen der Nutzung der Oberallmeind tödlich aneinander. Zahlreiche Teilnehmer wurden dabei verletzt. Staatsarchiv des Kantons Schwyz.

Liberales Verfassung und konservative Politik

Unter dem Druck der Tagsatzung und einer eidgenössischen militärischen Intervention bequeme sich Alt-Schwyz dazu, mit den «Äusseren» zusammenzuarbeiten und gemeinsam mit ihnen im Herbst 1833 eine Verfassung für den wiedervereinigten Kanton zu schaffen. Der Kantonsgemeinde kam erneut eine prominente Stellung zu, sie «besteht in der Versammlung derjenigen Kantonsbürger, welche das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt haben und in bürgerlichen Rechten und Ehren stehen». Als Versammlungsort wurde Rothenthurm, als zentral gelegene Ortschaft, bestimmt. Die ordentliche Kantonsgemeinde musste alle zwei Jahre stattfinden, ausserordentliche Gemeinden, sooft sie der Kantonsrat einberief. Die Ausübung der weit gehenden Souveränitätsrechte wurde ausführlich kodifiziert⁵⁵.

Die neue Ära begann vielversprechend. Der gemässigt-konservative Nazar von Reding wurde im Herbst 1833 zum Landammann, der liberale Politiker, Publizist

55 Sammlung der Verfassungen und Gesetze des Kantons Schwyz von 1833 bis 1848 sowie der Konkordate von 1803 bis 1856, Schwyz 1864, S. 16ff., zur Kantonsgemeinde: S. 21-23.

und Arzt Melchior Diethelm aus der March zum Kantonsstatthalter gewählt⁵⁶. Nazar von Reding sollte als «Winterlandammann» in die Geschichte eingehen, denn bereits am 1. Juni 1834 wählte eine ausserordentliche Kantonslandsgemeinde den konservativen Alt-Schwyzler Theodor ab Yberg zum Kantonslandammann⁵⁷. Die vorangehende ordentliche Kantonslandsgemeinde vom 4. Mai hatte wegen Tumulten abgebrochen werden müssen, der folgenden Wahlgemeinde blieben viele «Äussere» fern⁵⁸. Die alt gesinnten Kräfte unterliefen in der Folgezeit nach bewährtem Muster die Verfassung. Die Kantonslandsgemeinde am Rothenthurm geriet zu einer zweifelhaften Angelegenheit.

Nazar von Reding schrieb rückblickend zur Lage im Kanton: «Die Regierung von Schwyz proklamierte in den dreissiger und vierziger Jahren die Religionsgefahr und doch besass der Kanton Schwyz nie ein unchristlicheres, irreligiöseres Regiment als in jenen Jahren. Die Religion war das Feigenblatt der äussersten Korruption... Die richtige Partheifarbe rechtfertigte jede Schlechtigkeit, sie ersetzte Redlichkeit, Befähigung und Alles andere. Man musste ein recht fanatisches Volk haben, um nach Wunsch herrschen zu können. Nach der einen Seite schwang die Regierung die Peitsche, nach der andern spendete sie ihre Gnade selbst den verworfensten Subjekten. Man predigte nach der einen Seite heuchlerisch Religionsgefahr, erhielt sich durch die Geistlichkeit und das Kloster Einsiedeln am Staatsruder, um auf der andern Seite durch die schlechtesten Mittel auf Unkosten des Staates sich zu bereichern⁵⁹».

Der Verlauf der Kantonsgemeinden bestätigt diese Lagebeurteilung. Berühmtberüchtigt wurde die «Prügellandsgemeinde» vom 6. Mai 1838⁶⁰. Streitpunkt war der «Hörner- und Klauenstreit», eine Auseinandersetzung um eine neue Auftriebsverordnung des Viehs und eine entsprechende Regelung der Beteiligung der Landleute an den Allmeinden. Die Gemeinde kam nicht über die Wahl der Stimmzähler hinaus und musste wegen einer wohl vorbereiteten, gewaltigen Schlägerei unter den rund zehntausend Teilnehmern abgebrochen werden. Es bedurfte einer eidgenössischen Intervention, um die Schwyzler wenigstens vordergründig wieder auf den Weg eines ordentlichen staatsbürgerlichen Verhaltens zu bringen. Der Minderheit der «Klauenpartei», weitgehend identisch mit der liberalen Partei, war es jedoch im Innersten zuwider und unmöglich geworden, die Mehrheit der «Hörnerpartei», der Konservativen, zu ertragen.

Die konservative Politik führte den Kanton in den Folgejahren in den Sonder-

56 *Wyrsh* Paul, Landammann Nazar von Reding-Biberegg, Baumeister des Kantons Schwyz, diss. phil. Freiburg i. Ue., in: MHVS 69/1977 u. 70/1978; *Michel* Kaspar jun., «Landamme Chruselchopf» – der personifizierte Protest. Zum 200. Geburtstag des liberalen Politikers Dr. Melchior Diethelm, in: MHVS 92/2000, S. 159-172.

57 *Betschart* Paul, Theodor Ab Yberg und die Politik von Schwyz in den Jahren 1830-1848, in: MHVS 51/1955.

58 *Steinauer* 2, S. 197-200.

59 *Meyerhans*, S. 57.

60 STASZ, cod. 300, p. 78-81.

bund, in den letzten eidgenössischen Bürgerkrieg von Ende 1847 und in die Katastrophe der alt gewohnten Vorstellungen. Das immer wieder vorgebrachte Argument der Gefährdung der Religion und der hergebrachten politischen und gesellschaftlichen Lebensweise hatte in der Sonderbundsfrage der konservativen Regierung eine deutliche Mehrheit verschafft, gerade an der offenen Gemeinde hatten die Stimmen der Mässigung und Vernunft in Schwyz einen schweren Stand. Die Institution Kantonsgemeinde hatte infolge der eidgenössischen Verwicklungen eine allerdings nur kurze Lebensverlängerung erhalten.

Die *letzte Schwyzer Kantonsgemeinde* fand nach der militärischen Niederlage der Sonderbundskantone gegen die eidgenössische Mehrheit im Dezember 1847 in Rothenthurm statt. Sie «entlastete» die bisherige Regierung und wählte den zunächst widerstrebenden Nazar von Reding, den «Winterlandammann» von 1833, zum Kantonslandammann, trat vom Sonderbund zurück und beschloss die Ausweisung der Jesuiten⁶¹. Am Schluss dieser in Anwesenheit der eidgenössischen Repräsentanten, Landammann Hungerbühler von St. Gallen und Statthalter Heim von Appenzell-Ausserrhoden, durchgeführten Gemeinde ermahnte Landammann von Reding die Landleute, «in dem Geiste, in dem sie sich hiergestaltet, heimzukehren, um an den nächsten Bezirksgemeinden nach bestem Wissen die nothwendigen Wahlen zu treffen». Es war drei Uhr Nachmittag am 15. Dezember 1847⁶².

Die Verfassung von 1848 und die Kantonsgemeinde

Die Ereignisse der Dreissigerjahre, das zähe Festhalten der Alt-SchwYZer an ihrer Vorrangstellung, das institutionelle Unvermögen und schliesslich der unglückliche Ausgang des Sonderbundskrieges 1847 hatten der Kantonsgemeinde in ihrem Selbstverständnis als Souverän und höchste Gewalt unheilbaren Schaden zugefügt. Die letzte Kantonsgemeinde musste im Wesentlichen die Forderungen der Sieger des Sonderbunds erfüllen; nicht zuletzt deshalb geriet die Institution bei einem weiteren, bedeutenden Teil der Kantonsbürger endgültig in Misskredit.

Noch im Dezember 1847 wurden durch die Bezirke 33 Verfassungsräte gewählt, die unter dem Vorsitz von Landammann Nazar von Reding ihre Arbeit aufnahmen. Im Vordergrund standen die Beseitigung der Behördenvielfalt der Verfassung von 1833 und die Stärkung der Kantonsgewalt und der Gemeinden gegenüber den Bezirken. Die Kantonsgemeinde sollte zugunsten von dreizehn Kreisgemeinden als Wahl und Stimmkreis abgeschafft werden. Im Verfassungsrat gab die Kantonsgemeinde gemäss der Berichterstattung über die Verhandlungen kaum zu reden, was allein schon genug über ihren Stellenwert aussagt⁶³. Eine

61 Meyerhans, S. 88-90.

62 STASZ, cod. 300, p. 127-136.

63 Die Verhandlungen des Verfassungsrates können in der in Schwyz erschienen Zeitung «Schwyzerisches Volksblatt» vom Dezember 1847 und Januar/Februar 1848 verfolgt werden. Im STASZ liessen sich bis dato keine Protokolle des Verfassungsrates auffinden.

Vernehmlassung bei Behörden und Bürgern betreffend der neuen Verfassung hatte ein recht buntes Ergebnis erbracht; die Frage der Beibehaltung oder Abschaffung der Kantonslandsgemeinde stand auch hier im Hintergrund. Die schlechten Erfahrungen der vergangenen Jahrzehnte drückten sich etwa in der Stellungnahme des alten Schützenmeisters Bonifaz Inderbitzin aus, wonach es jedem bekannt sei, dass unser Volk ein «betrengtes und verschuldetes» sei, und dass der Landmann in öffentlichen Wahlen aus Furcht nicht frei stimmen könne. Aus der Gemeinde Tuggen wurde trocken gemeldet: «Weglassung der Kantonsgemeinde⁶⁴». Im breiten Volk gab die Beseitigung der Institution mehr zu reden: «In den Augen Mancher schien damit nicht nur die unmittelbare, sondern die Demokratie überhaupt zu Grabe getragen⁶⁵».

Die Ablehnung einer ersten Verfassungsvorlage durch die Stimmbürger erfolgte hauptsächlich wegen der vorgesehenen Aufteilung des Alten Landes in zwei Bezirke und der Teilung der Hauptortfunktionen zwischen Schwyz und Lachen. Die Abschaffung der Kantonsgemeinde war ein zweitrangiges Thema. Bereits am 27. Februar 1848 stimmten die Bürger dann einer überarbeiteten Vorlage deutlich, wenn auch bei geringer Stimmbeteiligung zu. Im ersten Rechenschaftsbericht unter der neuen Verfassung stellte der Regierungsrat 1849 lakonisch fest: «Das bei der im Verhältnis zu andern s.g. Landsgemeinde-Kantonen grossen Ausdehnung unseres Kantons gewiss nicht passende Institut der Kantonsgemeinde, deren Andenken überdieß mit mancher trauriger Erinnerung verbunden ist, besteht nicht mehr»⁶⁶.

Mit dem Abgang der Kantonslandsgemeinde ging auch die Epoche der Dominanz des Alten Landes innerhalb des 1803 neu geschaffenen Kantons zu Ende. Die Landsgemeinde als Institution der direkten Demokratie lebte allerdings in den Bezirksgemeinden fort. Jene des Bezirkes Schwyz, also des Alten Landes, fand weiterhin auf dem alt gewohnten Platz zu Ibach vor der Brücke und unter teilweiser Wahrung der vertrauten Formen statt. Die mit der Verfassung von 1848 verbundene Kompetenzminderung der Bezirke, die allmählich erfolgende Überweisung der Sachgeschäfte an die Urnenabstimmung, das in neuerer Zeit meistens bescheidene Interesse der Stimmbürgerinnen und -bürger an der Beratung von Rechnung und Budget der Bezirke und die teilweise Verlegung der traditionellen Standorte liessen die Bezirksgemeinden jedoch je länger je mehr zu eher «exklusiven» Versammlungen werden.

Diesen in den Bezirken des Kantons Schwyz etwas verschieden verlaufenen Prozess in Verbindung mit der Verfassungsentwicklung und den institutionellen und organisatorischen Anpassungen, etwa auch mit der aktuellen Planung einer Gebietsreform unter gänzlicher Abschaffung der Bezirke – diesen Prozess näher zu betrachten, wäre dann wieder ein anderes Kapitel.

64 STASZ, Akten 1, 516.

65 *Schnüriger*, S. 132.

66 Erster Rechenschaftsbericht des Regierungsraths an den hohen Kantonsrath des eidgen. Standes Schwyz über das Amtsjahr 1848/49, S. 33.